

Vorblatt

Inhalt

Im Sinne des Regierungsprogramms für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, in welchem im Kapitel Justiz im Punkt E.6. unter der Überschrift „Überprüfung der Strafrahen im gesamten materiellen Strafrecht“, die Überprüfung der Stimmigkeit des Systems der Strafrahen unter besonderer Berücksichtigung von Gewalttaten festgeschrieben ist, sollen nunmehr in konsequenter Fortschreibung der Maßnahmen zum 2. Gewaltschutzgesetz, BGBl I Nr. 40/2009, Strafschärfungen bei strafbaren Handlungen gegen unmündige Personen für derartige strafbare Handlungen vorgesehen werden.

Grundzüge der Problemlösung:

Um dem durch strafbare Handlungen von volljährigen gegenüber Personen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bei der die Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung, verwirklichten Unrecht angemessen begegnen zu können, sollen für derartige Handlungen Strafuntergrenzen eingeführt bzw. diese angehoben werden und bei alternativer Androhung von Geldstrafe und Freiheitsstrafe, die wahlweise Androhung der Geldstrafe entfallen. Darüber hinaus soll ausdrücklich hervorgehoben werden, dass in sonstigen Fällen die Tatbegehung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung durch eine volljährige gegen eine unmündige Person bei der Bemessung der Strafe als Erschwerungsgrund herangezogen werden soll.

Erläuterungen

Allgemeines

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

In konsequenter Fortschreibung der Maßnahmen zum 2. Gewaltschutzgesetz, BGBl I Nr. 40/2009, sollen bei strafbaren Handlungen, die eine volljährige gegen eine unmündige Person begeht und bei der die Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung tatbildlich ist, einerseits die Androhung eines Mindestmaßes einer Freiheitsstrafe eingeführt bzw. die Untergrenze der Freiheitsstrafandrohung angehoben und andererseits ein eigener Erschwerungsgrund für derartige Taten vorgesehen werden. Ist wahlweise die Verhängung einer Geldstrafe und einer Freiheitsstrafe vorgesehen, soll die alternative Androhung der Geldstrafe entfallen.

Änderungen:

Es werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Strafschärfungen bei strafbaren Handlungen einer volljährigen Person gegen eine unmündige Person, bei der die Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung tatbildlich ist (§ 39a Abs. 1);
- Einführung eines eigenen Erschwerungsgrundes bei Tatbegehung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung durch eine volljährige gegen eine unmündige Person (§ 39a Abs. 2).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung bzw. Anhebung der Strafuntergrenzen bei Gewalttaten gegenüber unmündigen Personen im StGB können nach Maßgabe der damit verbundenen Erhöhung des Ausmaßes der verhängten Strafen zu einer nicht näher quantifizierbaren Zusatzbelastung im Bereich des Strafvollzugs führen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Recht der Europäischen Union wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderungen des Strafgesetzbuches)

Zu § 39a:

Durch die vorgeschlagene Bestimmung des § 39a Abs. 1 StGB werden einerseits Strafschärfungen bei Gewaltdelikten (dh bei allen Delikten, bei denen die Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung tatbildlich ist, unabhängig davon, ob es sich ein Delikt gegen Leib und Leben handelt, also insbesondere etwa auch bei gefährlicher Drohung, Raub oder geschlechtlicher Nötigung) von Volljährigen gegen Unmündige vorgesehen, wonach - soweit bisher kein Mindestmaß vorgesehen war - nunmehr bei Vorliegen der Voraussetzungen bei einem Höchstmaß bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe ein Mindestmaß von einem Monat Freiheitsstrafe, bei einem Höchstmaß bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe ein Mindestmaß von zwei Monaten Freiheitsstrafe und bei einem ein Jahr übersteigenden Höchstmaß eine Strafuntergrenze von drei Monaten gelten soll und das bisherige Mindestmaß von sechs Monaten auf ein Jahr bzw. von einem Jahr auf zwei Jahre angehoben werden soll.

Damit wäre nunmehr beispielsweise die Körperverletzung nach § 83 StGB gegen einen Unmündigen mit einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahr, die schwere Körperverletzung nach § 84 StGB mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, die Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nach § 85 StGB mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang nach § 86 StGB mit Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren und die absichtliche schwere Körperverletzung in der Grundstrafandrohung mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren und in

der ersten Qualifikationsstufe mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Für die darüber hinausgehenden Strafrahmen käme der Erschwerungsgrund des Abs. 2 zum Tragen.

Die Strafdrohungen des Grundtatbestandes des § 92 Abs. 1 StGB erhöht sich damit – soweit die Tat unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen einen Unmündigen begangen wird – auf drei Monaten bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Zieht die Tat eine schwere Dauerfolge nach sich, so erhöht sich die Mindeststrafdrohung auf ein Jahr (bis zu fünf Jahren), bei Tod des Unmündigen wäre die Untergrenze nunmehr mit 2 Jahren Freiheitsstrafe bemessen.

Bei wahlweiser Androhung von Geldstrafe und Freiheitsstrafe hat sich nach 12 Os 137/90 die richterliche Ermessensentscheidung zwischen diesen beiden gesetzlichen Strafalternativen daran zu orientieren, dass die Freiheitsstrafe die Ausnahme sein soll, wobei allerdings (auch) für diese Ausnahmefälle nach der herrschenden Rechtsprechung – entgegen dem Willen des Gesetzgebers (vgl den JAB zum StGB, 959 BlgNR XIII. GP, 10) und offenbar entgegen dem seinerzeitigen Schrifttum (vgl EvBl 1976/40) – eine Anwendung des § 37 StGB nicht in Betracht kommt (vgl demgegenüber die etwas andere Sichtweise von *Flora* in WK StGB² § 37 Rn 26 f).

Der einzige Anwendungsfall des vorgeschlagenen Abs. 1 Z 1 zweiter Fall wäre derzeit § 83 StGB. Durch die Ausschaltung der alternativen Geldstrafdrohung soll jedenfalls der Eindruck vermieden werden, dass (auch) bei Körperverletzungen Volljähriger an Unmündigen die Verhängung einer Geldstrafe der Regel- und die Verhängung einer Freiheitsstrafe lediglich die Ausnahme sein soll. Vielmehr soll künftig einzelfallbezogen anhand der Kriterien des § 37 StGB geprüft werden, ob die Verhängung einer Geldstrafe anstelle der vorgesehenen Freiheitsstrafe überhaupt in Betracht kommt. Dabei soll von der im Wege der Z 1 modifizierten Strafdrohung (zwei Monate bis ein Jahr Freiheitsstrafe) ausgegangen werden.

Der Entwurf sieht andererseits die Einführung eines eigenen Erschwerungsgrundes iS des § 33 StGB bei Tatbegehung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung durch eine volljährige gegen eine unmündige Person vor.

Zu beachten wäre stets das Doppelverwertungsverbot, welches eine Berücksichtigung des Erschwerungsgrundes ausschließen würde, wenn die beiden Voraussetzungen (Unmündigkeit des Opfers und die Gewaltanwendung bzw. gefährliche Drohung) bereits strafbarkeitsbegründend oder strafsatzerhöhend sind.

Handelt es sich bei dem Täter um eine Person, die zur Zeit der Tat das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll bei der Anwendung des § 36 StGB von den durch § 39a Abs. 1 StGB geänderten Strafdrohungen ausgegangen werden.